

3. Offene Fragen

Aufgrund dieser Erwägungen und Aussagen des Staatsgerichtshofes zu schliessen, bliebe der Prüfungsmassstab auf die Verfassung im formellen Sinn eingeengt. Ob nicht auch Bestimmungen des Verfassungsrechts im materiellen Sinne als Prüfungsmassstab in Frage kommen können, ist bislang weder diskutiert noch entschieden worden.³²⁰ Nicht klar ist auch, ob es auch verfassungsrechtliches Gewohnheitsrecht gibt, nachdem der Staatsgerichtshof ein solches in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1985 anerkannt hat.³²¹ Ebenfalls nicht abschliessend geklärt ist die Frage, wie es sich mit ungeschriebenem Verfassungsrecht verhält. Der in der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 11. Januar 1971³²² enthaltene Hinweis, dem in der Literatur lediglich der Charakter einer "Nebenbemerkung"³²³ zugeordnet wird, wonach in der Schweiz und in Deutschland im Gegensatz zur liechtensteinischen und österreichischen Verfassung das Bestehen ungeschriebenen Verfassungsrechts anerkannt werde, lässt aufgrund seiner Praxis noch keinen Schluss zu.³²⁴

³²⁰ Für Österreich siehe Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 421/Rdnr. 1156, und für Deutschland Klaus Stern, Das Bundesverfassungsgericht und die sog. konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG, S. 248.

³²¹ Darauf nimmt Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 75, Bezug und meint, die Zulässigkeit des Gewohnheitsrechtes bleibe offen, da sich die Frage der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nicht klar beantworten lasse. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 23, schliesst ein verfassungsrechtliches Gewohnheitsrecht unter Bezugnahme auf Dietmar Willoweit, Die Stellvertretung des Landesfürsten als Problem des liechtensteinischen Verfassungsverständnisses, S. 124 f., ders., Verfassungsinterpretation im Kleinstaat. Das Fürstentum Liechtenstein zwischen Monarchie und Demokratie, S. 200 ff., aus.

³²² StGH 1970/2, Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967 bis 1972, S. 256 (259).

³²³ Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 11/Rdnr. 6. Nach ihm ist diese Aussage gewiss nicht so zu verstehen, dass nur das wörtlich Geschriebene gelte. Dem stände die Praxis des Staatsgerichtshofes entgegen, der sich nicht scheue, methodisch vertretbare Ableitungen aus der Verfassung, darunter eine Reihe von Prinzipien und Ableitungen im Grundrechtsbereich, vorzunehmen.

³²⁴ Vgl. dazu Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 67 ff.; Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 24 f. Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, S. 298, bezeichnete als "(einziges) ungeschriebenes liechtensteinisches Verfassungsrecht" die völkerrechtsfreundliche Regel der automatischen Adoption im innerstaatlichen Bereich.